

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung</b>	<b>3</b>
Verwaltungseinheiten beim Namen nennen .....	3
Keine Nennung von Einheiten unterhalb der Amtsstufe .....	3
Verwendung der Abkürzungen .....	3
<b>Index</b>	<b>5</b>

# 1 Nennung von Einheiten der Bundesverwaltung

## 1.1 Verwaltungseinheiten beim Namen nennen

152 Soll in einem Erlass eine bestimmte Einheit der Bundesverwaltung genannt werden, so wird dazu ihre offizielle Bezeichnung gemäss RVOV (Anhänge 1 und 2) verwendet. Allgemeine Bezeichnungen wie «das Bundesamt» sind nicht leserfreundlich und werden daher nicht verwendet. Die Nennung der konkreten Bezeichnungen ist auch in Erlassen der Bundesversammlung problemlos möglich, da der Bundesrat von Organisationsbestimmungen in Bundesgesetzen abweichen kann (Art. 8 Abs. 1 RVOG) und die BK die entsprechenden Anpassungen in der SR formlos vornehmen kann ([Art. 12 Abs. 2 PublG](#) und [Art. 20 Abs. 2 PublV](#); siehe Rz. 331).

Ausnahmen:

- Ist von Fall zu Fall eine andere Behörde zuständig, so schreibt man: «die (jeweils) zuständige Behörde» (z.B. [AS 2011\\_2561](#), Art. 13 Abs. 2, Art. 20 usw., zur Aufgabenteilung Art. 66–72).
- Der Bund hat die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten (Art. 47 Abs. 2 BV). Daher kann die Bundesgesetzgebung in der Regel keine konkreten kantonalen oder kommunalen Behörden nennen. Man verwendet stattdessen Formeln wie: «die nach kantonalem Recht zuständige Behörde»/«die zuständige kantonale Behörde» (z.B. [AS 2012\\_1929](#), Art. 29) oder allgemeine Bezeichnungen wie «das Handelsregisteramt» ([AS 2007\\_4851](#), Art. 8 Abs. 2, siehe auch Art. 3).

## 1.2 Keine Nennung von Einheiten unterhalb der Amtsstufe

153 Zuständigkeitsbestimmungen auf Gesetzes- und Bundesratsstufe nennen in der Regel nur Verwaltungseinheiten auf Amtsstufe, jedoch nicht solche von untergeordneten Verwaltungseinheiten (z.B. Abteilungen, Sektionen). Dies ergibt sich aus [Artikel 43 RVOG](#), wonach die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher die organisatorischen Grundzüge der ihren Departementen zugeordneten Ämter und die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren die Detailorganisation festlegen.

Ausnahme: Im Zusammenhang mit der Regelung von Zuständigkeiten bei Datenschutzbestimmungen nennt man auch untergeordnete Verwaltungseinheiten, die zur Datenbearbeitung befugt sind.

## 1.3 Verwendung der Abkürzungen

154 Wird eine Verwaltungseinheit im gleichen Erlass öfters genannt (je nachdem schon bei zwei- oder dreimaliger Nennung), so kann bei der erstmaligen Zitierung die offizielle Abkürzung in Klammern eingeführt und bei weiteren Zitierungen verwendet werden, beispielsweise «... das Bundesamt für Kultur (BAK) ...». Vgl. auch die allgemeinen Regeln zur Verwendung von Abkürzungen, Randziffer 34, und das dort angeführte Beispiel.

155 Im Titel einer Verordnung, die nicht vom Bundesrat erlassen wird, wird das erlassende Organ nach der Regel von Randziffer 6 genannt. Wird das Organ mittels einer Abkürzung genannt, so wird im Ingress die vollständige Bezeichnung des erlassenden Organs angeführt und die Abkürzung in Klammern eingeführt.

Beispiel:

**Verordnung des EDI  
über Speisepilze und Hefe**

vom 23. November 2005

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),*

...

*verordnet:*

→ [AS 2005 6017](#)

# Index

## - 1 -

152 3  
153 3  
154 3  
155 3

## - A -

Abkuerzung 3

## - E -

Einheit der Bundesverwaltung 3

## - N -

Nennung 3

## - O -

Organ, erlassendes 3

## - V -

Vertrag 3  
Verwaltungseinheit 3  
Verweis 3  
Verweisung 3  
Voelkerrechtlicher Vertrag 3